

des Vereins Karate Dojo Uni Tübingen e.V.

§ 1

Der Name des Vereins ist Karate Dojo Uni Tübingen e.V.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tübingen eingetragen und hat seinen Sitz in Tübingen.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern durch die Pflege des Sports und der freien Jugendhilfe.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

Der Verein will die Mitgliedschaft im Württ. Landessportbund e.V. (WLSB) erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 4

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen.
3. Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche.
4. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereins im Sinne des Vereinszwecks (§ 3).

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluß des Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist.
2. durch Ausschluß aus dem Verein.

Der Ausschluß kann durch den Vorstand beschlossen werden

- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist.
- b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen, die Satzungen des Württ. Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
- c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.

Vor dem Ausschlußbeschuß in den Fällen 2b) und 2c) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlußbeschuß ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlußbeschuß steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschluß, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt,

so gilt er als aufgehoben.

Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 6 Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedbeitrags wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht am Sitz des Vereins haben, können durch den Vorstand von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags ganz oder teilweise befreit werden. Dasselbe gilt für Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags nicht in der Lage sind. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus an den Verein zu bezahlen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Hauptversammlung

A) Die ordentliche Hauptversammlung

- 1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Monate zuvor durch ~~Veröffentlichung~~ *Veröffentlichung an jeder Mitglied* ~~öffentlichung in geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher Weise~~ unter Mitteilung der Tagesordnung.

2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den
 - 1. Vorsitzenden und den Kassierer,
- b) Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
- d) Beschlußfassung über Anträge,
- e) Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer.

3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens einen Tag vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Über die Zulassung weiterer Anträge entscheidet die Versammlung. Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern unverzüglich im Wortlaut bekanntzugeben.

4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Erschienenen erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefaßten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

B) Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

- a) wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
 - b) im Falle von § 9 Ziff. 5.
 - c) wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird.
- Für ihre Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zu A).

§ 9 Der Vorstand

- 1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden und einem Stellvertreter,
 - b) dem Kassierer,
 - c) dem Schriftführer.
- 2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 3. Der Vorstand ist mindestens einmal monatlich von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter einzuberufen.

4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gef. 3t. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 10 Vertretung des Vereins

Die Mitglieder des Vorstandes sind nur jeweils zu zweit vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jedoch bevollmächtigt, je einw. den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Verein gegenüber verpflichtet, von seiner Einzelvertretungsvollmacht nur Gebrauch zu machen bei Verhinderung des Vorsitzenden.

§ 11 Auflösung des Vereins

a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

b) Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamts an den Deutschen Karatebund e.V.

Klaus Schmitt
Paulina Lichten
Georg Jost
Waldemar Büchle
Hans Kunk

Klaus Schmitt
Renat Ullrich
Manfred May-Steiniger
Regine Ullrich
Michael Rind